

# Satzung des Narrenverein Grünkraut e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenverein Grünkraut“ mit dem Zusatz e. V.  
Er ist gegründet am 04. Mai 1993.  
Seinen Sitz hat er in Grünkraut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung volkstümlicher Bräuche und Sitten, insbesondere der Umzüge und Sitten der Fastnacht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fastnachtsveranstaltungen - Maskenabstauben  
- Narrenbaumsetzen  
- Schülerbefreiung  
- Umzüge
3. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:  
aktiven Mitgliedern über 18 Jahren  
jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren  
Passive Mitglieder  
Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Satzung und Ordnungen des Vereins ohne Einschränkungen anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann eine Person durch besondere Verdienste um den Verein erlangen. Die Abstimmung erfolgt durch die erweiterte Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand in der Hauptversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Freiwilliger Austritt  
Der Austritt kann erfolgen durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist.
2. Ausschluss  
Ausschlüsse sind vom erweiterten Vorstand zu beschließen. Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden haben keinerlei Ansprüche auf das Eigentum des Vereins.
3. Tod  
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
2. Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet den Verein seinerseits zur Erhaltung des Brauchtums und des kulturellen Lebens der Gemeinde Grünkraut zu unterstützen, die einberufenen Versammlungen zu besuchen, sowie die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jeder von ihnen vertritt allein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

## 2. Der erweiterte Vorstand

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Häswart
- den drei Maskenvögten
- dem Passivvertreter

Die erweiterte Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In der Hauptversammlung 2011 werden:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Häswart
- der zweite Maskenvogt
- der Passivvertreter

zum Zwecke der Turnusänderung einmalig für die Dauer eines Jahres gewählt. In den darauffolgenden Wahlen wird der Zwei-Jahres-Rhythmus wieder aufgenommen.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## 3. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das beschließende Organ des Vereins und wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Zulassung späterer Anträge, insbesondere solcher, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grünkraut, mindestens 14 Tage vorher.

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen.

Dabei hat der Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Rahmen der Hauptversammlung werden durch die anwesenden Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Der Kassenbericht hat schriftlich protokolliert zu erfolgen.